

K 21098

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 26. Juli 2000

Inhalt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für geringfügig Beschäftigte	93	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest	104
Richtlinien für das Praktikum für Studentinnen und Studenten der Hochschule für Kirchenmusik	94	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld	104
Archivbenutzungsordnung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	95	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum ..	104
Archivgebührenordnung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	97	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen	104
Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer	99	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchenkreis Herford	105
Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer	102	Aufbauausbildung	105
Urkunde über die Änderung des Namens der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) ..	103	Aufbauausbildung 2000 (Grundkurs – Phase I)	106
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Nienberge (Berichtigung) ..	103	Aufbauausbildung 2001 (Vertiefungskurse – Phase II) .	106
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer des Kirchenkreises Iserlohn	103	Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung	108
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Lünen	103	Persönliche und andere Nachrichten	108
		Neu erschienene Bücher und Schriften	111

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 7. 2000

Az.: 27694 II/00/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) hat am 25. Mai 2000 aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für geringfügig Beschäftigte

Vom 25. Mai 2000

§ 1

Die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (GMitarbO) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Vergütung

(1) Die Vergütung des Mitarbeiters richtet sich nach der arbeitsvertraglich mit ihm vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der Art seiner Tätigkeit. Der Mitarbeiter erhält

a) als Angestellter von der Vergütung, die für einen entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten nach dem BAT-KF festgelegt ist, oder

b) als Arbeiter von dem Lohn, der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiter nach dem MTArb-KF festgelegt ist,

den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Satz 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, für die jährliche Zuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die übrigen Bezüge, die entsprechende unter den BAT-KF fallende Angestellte oder unter den MTArb-KF fallende Arbeiter erhalten. Für Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen findet für Angestellte § 35 BAT-KF, für Arbeiter § 27 MTArb-KF entsprechend Anwendung.

(2) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, kann die Vergütung in Anlehnung an die nach Absatz 1 durchschnittlich zu erwartende Vergütung pauschaliert werden.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Iserlohn, den 25. Mai 2000

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

Richtlinien für das Praktikum für Studentinnen und Studenten der Hochschule für Kirchenmusik

Vom 11. Juli 2000

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) hat das Landeskirchenamt folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union ist ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums zu erbringen.

(2) Das Praktikum ist bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin (Mentorin) oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker (Mentor) in einer Kirchengemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Trägerkirche der Hochschule für Kirchenmusik in Herford zu erbringen. Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und siebten Semester durchgeführt werden.

(3) Die Hochschule für Kirchenmusik in Herford (Hochschule) weist ihre Studierenden auf die Notwendigkeit des Praktikums hin. Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz im Einvernehmen mit der Hochschule selbst.

(4) Kirchengemeinden mit hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen sind gehalten, Praktikumsplätze vorzusehen und das Praktikum zu fördern, unter anderem durch Hilfestellung für die Unterkunft. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung besteht nicht. Für die Finanzierung des Praktikums sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(5) Studierende, die in einer Kirchengemeinde Dienste übernommen haben, sind verpflichtet, die Vertretung für die Praktikumszeit zu regeln und die Hochschule darüber zu informieren.

§ 2

Inhalt

(1) Zweck und Ziel des Praktikums sind die Einführung in die Arbeitszweige der Kirchenmusik und die Vertiefung praxisbezogener Fähigkeiten für den hauptamtlichen kirchenmusikalischen Dienst. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Im Bereich des Organistendienstes:
 - Gottesdienstliche Arbeit (einschließlich der Amtshandlungen),
 - Gelegenheit zur Erweiterung des Repertoires durch regelmäßiges Üben an den Instrumenten,
 - Gelegenheit zur Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen, gegebenenfalls auch zur selbstständigen Mitwirkung.
- b) Im Bereich des kantoralen Dienstes:
 - Gottesdienstliche Arbeit (einschließlich der Amtshandlungen),
 - Mitarbeit in den Vokal- und Instrumentalgruppen, sowohl unter Anleitung als auch selbstständig,
 - Teilnahme, Mitarbeit sowie selbstständige Tätigkeit bei Proben, Chorwochenenden, Konzerten in Gruppen der Sänger-, Bläserchöre, der Kinderchorarbeit, Instrumental- und Bandarbeit.
- c) Im Bereich der Verwaltung und Organisation:
 - Einführung in die Praxis von Planung, Finanzierung, Organisation und programmatische Gestaltung von Musik im Gottesdienst und von kirchenmusikalischen Veranstaltungen (auch in Jahreszyklen),
 - Anleitung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Einblick in kirchenmusikalische Strukturen einer Region.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Praktikums einen Bericht. Die Mentorin oder der Mentor fertigt ein schriftliches Votum zum Praktikum. Bericht und Votum werden wechselseitig zur Kenntnis genommen (Gegenzeichnung). Es soll Gelegenheit zu mündlicher Erörterung gegeben werden.

(3) Der Bericht und das Votum sind der Hochschule unverzüglich zuzuleiten, die danach eine Bescheinigung über das Praktikum ausstellt. Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beizufügen.

§ 3

Mentorin oder Mentor

(1) Die Mentorin oder der Mentor ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums verantwortlich. Sie oder er achtet auf eine ausgewogene Einführung und Einübung in die verschiedenen Arbeitsbereiche und macht die Praktikantin oder den Praktikanten mit allen Diensten und deren Vorbereitung vertraut, gibt ihnen Gelegenheit zur Hospitation, berät sie, führt regelmäßig Vor- und Nachgespräche über die zugewiesenen Aufgaben durch und hilft ihnen mit Anregungen zu selbstständiger Arbeit.

(2) Der Praktikantin oder dem Praktikanten dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die ihren Kräften angemessen und für den Beruf förderlich sind. Zur Vorbereitung auf die Dienste ist ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Die Richtlinien treten am 1. September 2000 in Kraft.

(2) Der Nachweis über das Praktikum nach diesen Richtlinien muss erstmalig vorgelegt werden bei Anträgen auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, die nach dem 1. April 2002 gestellt werden.

Bielefeld, den 11. Juli 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Moskon-Raschik

(L. S.)

Az.: A 10-28

Archivbenutzungsordnung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Die Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

§ 1 Geltungsbereich Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut durch Dritte ist schriftlich bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund – Archiv – zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, bzw. von gesperrtem Archivgut, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, dass er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und dass er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5 Benutzungsbeschränkung

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 3. die begründete Vermutung besteht, dass der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
 4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.
- (3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn
1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
 2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen steht,
 3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.
- (5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6 Schutzfristen

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.
- (2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.
- (3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag gestattet werden.
- (4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.
- (5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

- (6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Vorstandes zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7 Benutzung von Kirchenbüchern

- (1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.
- (2) Kirchenbücher nach dem In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.
- (3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, dass das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.
- (4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiche) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8 Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Benutzung im Archiv

- (1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.
- (2) Bestelltes Archivgut wird, soweit dem Bestand entnommen, über Ausleihzettel nachgewiesen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.
- (3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden davon zu unterrichten.
- (4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10**Benutzung fremden Archivgutes**

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11**Schriftliche Auskünfte**

Das Archiv erteilt auf Anfrage schriftliche Auskünfte. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12**Benutzung von Reproduktionen**

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13**Versendung von Archivgut**

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder

aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,

3. häufig benutzt wird,

4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14**Ausleihe von Archivgut**

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind festzuhalten.

§ 15**In-Kraft-Treten**

(1) Die Archivbenutzungsordnung wurde am 22. November 1999 durch die Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund beschlossen.

(2) Sie tritt am Tage ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Dortmund, den 22. November 1999

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund

(L. S.) Worms-Nigmann (Superintendentin)
Anders-Hoepgen (Superintendent)
Lembke (Superintendent)

In Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 22. November 1999 wird die Archivbenutzungsordnung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 22. Mai 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Heinrich

Az.: 19816/Dortmund X A

**Archivgebührenordnung der
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund**

Die Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen (16. November 1989) zum Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union (30. Mai 1988) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattung

(1) Für die Benutzung des im Besitz der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten);
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte;
2. bei mündlichen oder schriftlichen Auskünften;
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Archiven, an die die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden;
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält, die Arbeit der wissenschaftlichen oder ortsgeschichtlichen Forschung dienen oder ein öffentliches Interesse besteht.

(4) Schülerinnen und Schüler sind von der Bezahlung der Benutzungsgebühr freigestellt.

§ 4

Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten für

1. die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. die Ausfertigung von Beglaubigungen von Urkunden und Abschriften,

3. den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zurzeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Dortmund, den 22. November 1999

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund

(L. S.) Worms-Nigmann (Superintendentin)
Anders-Hoepgen (Superintendent)
Lembke (Superintendent)

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft aus Archivalien einschließlich der Kirchenbücher vor 1876 durch das Archiv
je angefangene Stunde 20,00 DM
2. Fertigung einer Abschrift aus Archivalien, Übertragung in die heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang des Textes
je Seite mindestens 5,00 DM,
höchstens jedoch 30,00 DM
3. Fertigung eines Auszuges aus einem Kirchenbuch aus der Zeit vor In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. 1. 1876
je Eintrag 10,00 DM
4. Versendung von Archivalien
je Archivalieneinheit 6,00 DM
+ Portoauslagen
5. Anfertigung einer Schnellkopie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs
je Stück 0,50 DM
durch die Benutzerin und Benutzer
je Stück 0,20 DM
von Mikrofilmen und Mikrofiches
je Stück 0,50 DM
Für Schülerinnen und Schüler gilt für Kopien, die sie für schulische Zwecke benötigen, eine ermäßigte Gebühr von 0,10 DM.
6. Bei fotografischen Reproduktionen sind die dem Archiv entstehenden Kosten sowie die Arbeitszeit entsprechend Ziffer 1 zu erstatten.

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag
5,00 DM
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, Kunstblatt oder Postkarte je nach Auf-lagenhöhe
mindestens 50,00 DM,
höchstens 500,00 DM
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt
mindestens 10,00 DM,
höchstens 250,00 DM
3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel – mit Ausnahme der Lesegeräte für solche Archivalien, die nur noch als Mikrofilm oder Mikrofiche vorgelegt werden – gilt der Grundsatz der Kosten-deckung. Der Mindestsatz beträgt
je angefangene Stunde 5,00 DM

In Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 22. November 1999 wird die Archivgebührenordnung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 22. Mai 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 19816/Dortmund X A

Archivbenutzungsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer

Die Evangelische Kirchengemeinde Buer erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

§ 1

Zulassung zur Benutzung

- (1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 2

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei der Kirchengemeinde zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.
- (2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- (3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.
- (4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrages während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.
- (5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.
- (6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, dass er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und dass er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 5**Benutzungsbeschränkung**

- (1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn
1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
 2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
 3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 3. die begründete Vermutung besteht, dass der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
 4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.
- (3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn
1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
 2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
 3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.
- (5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 6**Schutzfristen**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.
- (2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Daten-

schutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Vorsitzenden des Presbyteriums auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Presbyteriums zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 7**Benutzung von Kirchenbüchern**

- (1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.
- (2) Kirchenbücher nach dem In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.
- (3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, dass das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.
- (4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiche) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

§ 8**Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9**Benutzung im Archiv**

- (1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.
- (2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

§ 10

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 11

Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

§ 12

Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Der Kirchengemeinde steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 14

Ausleihe von Archivgut

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind festzuhalten.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Gelsenkirchen-Buer, den 6. Juni 1994

Evangelische Kirchengemeinde Buer

(L. S.)	Iwanczik (Pfr.)	Zibert	Erdtmann
	praes. presb.	Presbyter	Presbyterin

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Buer vom 6. Juni 1994 wird die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 22. Mai 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)	In Vertretung
	Dr. Heinrich

Az.: 24899/Buer 2 A

Archivgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer

Die Evangelische Kirchengemeinde Buer erlässt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

§ 1

Gebühren- und Kostenerstattung

- (1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.
- (2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- (3) Die dem Archiv durch Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
 - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten);
 - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte;
2. bei mündlichen oder schriftlichen Auskünften;
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Archiven, an die die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden;
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Kostenerstattung

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigungen von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen. Die Höhe der zurzeit geltenden Gebühren regelt die Anlage.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Gelsenkirchen-Buer, den 6. Juni 1994

Evangelische Kirchengemeinde Buer

(L. S.)	Iwanczik (Pfr.)	Zibert	Erdtmann
	praes. presb.	Presbyter	Presbyterin

Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit

mindestens 20,00 DM,
höchstens 50,00 DM
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in die heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeitsgrad

je Seite mindestens 5,00 DM,
höchstens 50,00 DM
3. Auszug aus einem Kirchenbuch

10,00 DM

4. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Ablichtung

5,00 DM

5. Bei Versendung von Archivalien

je Archivalieneinheit 6,00 DM
+ Portoauslagen
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises

je 0,50 DM
durch den Benutzer je 0,20 DM
Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und Mikroficheaufnahmen je 0,50 DM

Für Schülerinnen und Schüler gilt für Kopien, die sie für schulische Zwecke benötigen, eine ermäßigte Gebühr von 0,10 DM.

B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag
5,00 DM
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage
 - a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakate, Kunstblatt, als Postkarte
mindestens 50,00 DM,
höchstens 500,00 DM
 - b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
mindestens 10,00 DM,
höchstens 250,00 DM
3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel wie Lesegerät, Quarzlampe etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt
je angefangene Stunde 5,00 DM

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Buer vom 6. Juni 1994 wird die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs (Archivgebührenordnung)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 22. Mai 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Heinrich

Az.: 24899/Buer 2 A

Urkunde über die Änderung des Namens der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde)

Die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, führt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 den Namen

„Evangelische Anstaltskirchengemeinde Bethel
(Zionsgemeinde)“

Bielefeld, den 20. Juni 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Grünhaupt

Az.: Bethel-Zion 9

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Nienberge (Berichtigung)

Die Evangelische Kirchengemeinde Nienberge, Kirchenkreis Münster, führt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 den Namen

**„Evangelische Lydia-Kirchengemeinde
Nienberge“**

Bielefeld, den 10. Juli 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Grünhaupt

Az.: Lydia-Nienberge 9

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Mai 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann

Az.: 22831/Hemer 1 (1)

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Lünen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 6. 2000

Az.: 22516/Lünen I Beih.

Der durch Teilung des früheren Kirchenkreises Dortmund mit Wirkung vom 1. April 1960 entstandene Kirchenkreis Lünen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 5. 2000
Az.: 22990/Bad Sassendorf 9 S

Die durch Vereinigung der früheren in der Reformationszeit evangelisch gewordenen Evangelischen Kirchengemeinden Bad Sassendorf und Lohne mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 6. 2000
Az.: 15810/Bethel 9 S

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Minden, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 22. Februar 1892 und des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 4. Februar 1892 errichtete Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld, die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. November 1954 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in die Anstaltskirchengemeinde

Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) umgewandelt wurde und die durch Urkunde über die Änderung des Namens vom 26. April 2000 mit Wirkung vom 1. Juni 2000 den Namen Evangelische Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Eppendorf, Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 6. 2000
Az.: 27472/Eppendorf 9 S

Die aus Teilen der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar mit Wirkung vom 1. Januar 1964 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 6. 2000
Az.: 28156/Hilchenbach 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene frühere Evangelische Kirchengemeinde Hilchenbach, die auf Grund einer Namensänderung mit Wirkung

vom 1. Dezember 1997 den Namen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 6. 2000
Az.: 29637/Rödinghausen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene frühere Evangelische Kirchengemeinde Rödinghausen, die mit Wirkung vom 1. Juni 1993 den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rödinghausen trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aufbauausbildung

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2000 eine neue Struktur der Aufbauausbildung im Rahmen der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) zur Erprobung freigegeben.

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1997

(KABl. 1997 S. 149) dient die Aufbauausbildung dazu, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unterschiedlicher Ausbildung einen vergleichbaren Abschluss ihrer Gesamtbildung zu vermitteln.

In der Aufbauausbildung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre in der Ausbildung sowie in der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten reflektieren, erweitern und vertiefen; sie sollen an der Aufbauausbildung innerhalb der ersten fünf Berufsjahre nach Abschluss der Ausbildung teilnehmen.

Art und Umfang der Aufbauausbildung richten sich nach der Grundausbildung.

Für die Teilnahme werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 16 Abs. 4 VSBMO unter Fortzahlung der Vergütung in dem erforderlichen Umfang, ohne Anrechnung auf den Urlaub, von der Arbeit freigestellt.

Ziel der Aufbauausbildung ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen gleichwertig qualifizierten Ausbildungsstandard zu ermöglichen.

Inhaltlich sollen die Kurse insbesondere folgende Aspekte aufgreifen:

- Einführung in das Arbeitsfeld sowie Begleitung und Supervision,
- Qualifizierung für das Arbeitsfeld mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit im Kontext eines gemeindepädagogischen Konzeptes,
- Eröffnung von Perspektiven für den Wechsel von der Jugendarbeit in andere kirchliche Berufsfelder für älter werdende Mitarbeitende.

Die Aufbauausbildung soll wie bisher 45 Studientage umfassen und auf die kirchliche Praxis bezogen sein.

Die veränderte Struktur der Aufbauausbildung soll für die Anstellungsträger und die Mitarbeitenden eine Langzeitplanung ermöglichen.

Die Struktur der Aufbauausbildung sieht künftig drei Phasen vor:

I. Grundkurs (Phase I)

Ein fünftägiger Einführungs- und Grundkurs soll mit den Strukturen der Evangelischen Kirche von Westfalen vertraut machen und zur Identifizierung als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beitragen.

Der Grundkurs wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Berufsanfängerinnen und -anfänger im Bereich der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit angestellt wurden.

Der Grundkurs findet in der Regel im Herbst eines Jahres statt und umfasst 40 Bildungseinheiten.

Der Antrag auf Zulassung zu dem Grundkurs ist nur auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular über den Dienstweg an das Landeskirchenamt Bielefeld möglich.

II. Vertiefungskurs (Phase II)

Im Rahmen dieses dreiwöchigen Kurses sollen die Grundqualifikationen für das Arbeitsfeld der Gemeindepädagogik geklärt und vertieft werden. Der Vertie-

fungskurs wendet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Grundkurs absolviert haben, an Sozialarbeiterinnen und an Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die einen Abschluss im „Theologischen Grundkurs“ an der Ev. Fachhochschule in Bochum nachweisen können.

Die Vertiefungskurse finden jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres statt. Sie umfassen 15 Studientage mit insgesamt 120 Bildungseinheiten.

Der Antrag auf Zulassung zu dem Grundkurs ist nur auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular über den Dienstweg an das Landeskirchenamt Bielefeld möglich. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

III. Qualifizierungskurs (Phase III)

In dieser Phase sollen Qualifizierungs- oder Zertifikatskurse den Mitarbeitenden eine individuelle Profilierung für das Arbeitsfeld ermöglichen und zu Schwerpunktsetzungen führen. Dabei soll auf bestehende und bewährte Angebote kirchlicher Aus- und Fortbildungseinrichtungen zugegangen werden. Diese Kurse werden von der Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung gemäß § 10 Abs. 2 VSBMO bestimmt.

Zur Teilnahme an den Qualifizierungskursen werden bis zu 25 Studientage gefördert.

Die Zulassung zur Phase III setzt eine persönliche Beratung durch den Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKvW voraus.

Ein Antrag auf Zulassung zu dem Qualifizierungskurs ist über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Anmeldung zu den Qualifizierungskursen muss nach erfolgter Zulassung von den Teilnehmenden direkt bei dem jeweiligen Veranstalter erfolgen.

Ausführungsbestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Abs. 5a VSBMO Anwendung.

Eine Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 6 VSBMO durch das zuständige Leitungsorgan ist erforderlich.

Zur Bezuschussung dieser Kurse können die Abrechnungen beim Landeskirchenamt eingereicht werden.

Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Zertifikate dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Kolloquium

Die Aufbauausbildung wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Die Zulassung zum Kolloquium gemäß § 9 VSBMO zur Aufbauausbildung kann nach 45 Tagen nachgewiesener Aufbauausbildung beantragt werden.

Mit der Umsetzung des Konzeptes der veränderten Aufbauausbildung soll im Herbst 2000 begonnen werden. Das Ergebnis soll nach Ablauf von drei Jahren ausgewertet werden.

Bielefeld, den 20. Juni 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Barutzky-Jürgens

Az.: C 18-00/02.01

Aufbauausbildung 2000

Grundkurs (Phase I)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 2000
Az.: C 18-00/02.01

Grundkurs (Phase I)

„Mit Lust in der Kirche mitarbeiten“

vom 23. bis 27. Oktober 2000 im Haus Haard,
Oer-Erkenschwick

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit werden in ihrem ersten Berufsjahr zu diesem Grundkurs eingeladen. Die Kurswoche soll begleitend Hilfestellung dazu leisten die eigene Rolle als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in der Kirche zu klären sowie Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitgestaltung kennen zu lernen und Verantwortung zu übernehmen. Der Grundkurs umfasst 40 Bildungseinheiten. Es werden täglich 8 Unterrichtseinheiten angeboten. Der Teilnehmerbeitrag für den Grundkurs beträgt 100,- DM.

Die Teilnahme an dem Grundkurs ist Voraussetzung für die Zulassung zur weiteren Aufbauausbildung.

Der Antrag auf Zulassung zu dem Grundkurs ist nur auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular über den Dienstweg an das Landeskirchenamt Bielefeld möglich. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Aufbauausbildung 2001

Vertiefungskurse (Phase II)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 2000
Az.: C 18-15/02

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 werden für das Jahr 2001 folgende Vertiefungskurse angeboten:

Kurs I

19. 2.–23. 2. 2001 **„Das Evangelium kommunizieren –**
 26. 2.– 2. 3. 2001 **Räume der Gotteserfahrung schaffen –**
 30. 4.– 4. 5. 2001 **Das Leben für Gott ‚transparent‘ machen“**

Inhalte: Dass Kinder und Jugendliche von ihren Eltern, Großeltern oder anderen Verwandten biblische Geschichten hören, über Grundlagen des christlichen Glaubens informiert und in das Leben einer christlichen Gemeinde eingeführt werden, ist heute eher die Ausnahme.

Gleichwohl haben Jugendliche religiöse Fragen und Bedürfnisse sowie eine Sehnsucht nach Sinn und Halt.

Wie können diese Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aufgenommen und mit der christlichen Botschaft vermittelt werden?

Das ist die Grundfrage des Kurses.

Dass es sich bei dieser Frage nicht nur um eine sprachliche Kommunikationsaufgabe handelt, soll schon der dreigliedrige Titel des Kurses deutlich machen. Ohne die Erfahrungsebene von Kindern und Jugendlichen zu erreichen und ohne sich auf ihre Lebensweise einzulassen, wird die Aufgabe nicht gelingen.

Der Kursus vertieft die Fähigkeit, die Suche Jugendlicher nach Gott wahrzunehmen und das Evangelium situationsgerecht mitzuteilen. Dazu werden Merkmale heutiger Jugendkultur und ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beachtet, wobei verschiedene Formen der Verkündigung entwickelt werden, die sich nicht allein auf Worte beschränken, sondern ganzheitliche Lebensäußerungen einschließen.

Methoden: Analyse von Jugendbüchern und Selbstzeugnissen Jugendlicher, Rollenspiel, Bibliodrama, Entwicklung von Projekten, Kurzreferate, Gruppenarbeit, Erfahrungsaustausch

Ort: CVJM-KOLLEG, Kassel, Hugo-Preuß-Straße 40, 34131 Kassel
 Telefon: 05 61/3 16 36 90

Veranstalter: CVJM-KOLLEG, Kassel
 MALCHE, Porta Westfalica
 MBK, Bad Salzuflen

Leitung: Barbara Kretschmann, Studienleiterin der AG MBK
 Wilfried vom Baur, Pfarrer und Dozent, CVJM-KOLLEG

Mitarbeit: Friedhardt Gutsche, Pfarrer und Direktor, Malche

Anmeldeschluss: 1. Dezember 2000

Kurs II

19. 2.–23. 2. 2001
 19. 3.–23. 3. 2001 **„ . . . was Sinn macht . . . “**
 7. 5.–11. 5. 2001

Inhalte: Die Kategorie des Sinns scheint geeignet, über die Generationen hinweg religiöse Fragen mit nicht-mehr-religiösen Menschen anzusprechen und auf einer existenziellen Ebene über das Leben nachzudenken.

Fragen wir also zunächst unter dem Aspekt der gesellschaftlichen Entwicklung: Zwischen Kirchturm und Globalisierung, zwischen Flötenkreis und Internetcafé – wo stehe ich da? Was macht für mich Sinn? Was bieten andere als Sinn an? Fragen wir weiter unter dem Aspekt der persönlichen Entwicklung: Ich arbeite im Rahmen der Kirche: Was hat mich dahin geführt? Was trägt mich durchs Leben? Glaube? Biblische Texte? Spirituelle Erfahrungen?

Fragen wir schließlich unter dem Aspekt der beruflichen Entwicklung: Wie kann ich in meiner Arbeitssituation Sinn haben und Sinn stiften? Wie kann ich meine Kompetenz des Sinnstiftens erweitern? Wie kann ich Gelerntes in meiner Arbeit umsetzen? Welches Apfelbäumchen möchte ich pflanzen?

Methoden: Rezeption von (kirchen-)soziologischer Fachliteratur (u. a. Shell-Jugendstudie, Wuppertal-Studie: Besser leben, ohne mehr zu haben),

Analyse verschiedener gemeindepädagogischer Arbeitssituationen,

biografisches Arbeiten, Reflexion der eigenen religiösen Sozialisation,

Bibeltexte, Bibliodrama,

Begegnungen mit religiösen Lebensäußerungen anderer Kulturen

Zielsetzung: Die Teilnehmenden sollen – ausgehend von ihrer Arbeits- und Lebenssituation – Kirche als „sinnstiftende Agentur“ im Kontext anderer Sinnstifter verstehen, ihre eigene Suche nach Sinn reflektieren und formulieren, welches Sinn-Angebot sie selber machen können.

Ort: Ökumenische Werkstatt, Wuppertal, Missionsstraße 9, 42285 Wuppertal,
 Telefon: 02 02 / 8 90 04 - 2 10

Veranstalter: Ökumenische Werkstatt Wuppertal

Leitung: Frauke Bürgers, Diplom-Pädagogin, Ökumenische Werkstatt Wuppertal

Erhard Wilms, Synodaljugendreferent in Aachen, Supervisor (DGSv)

Anmeldeschluss: 1. Dezember 2000

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Mitarbeiter/-innen, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge/-in absolvieren müssen, können nur eventuell frei bleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muss – wird dringend empfohlen. Sie ist nur auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert beim Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbauausbildung umfasst bis zu 45 Studientage, die in drei Phasen angeboten und durchgeführt werden:

Sollten angemeldete Mitarbeiter/-innen **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden.

Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrganges angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss in **jedem** Fall schriftlich erfolgen.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt wegen geringer Teilnehmerzahl oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden.

Kosten: Als Eigenanteil hat jede(r) Teilnehmer/-in einen Pauschalbetrag von 300,- DM pro Vertiefungskursus zu zahlen.

Der Betrag muss vor Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto Nr. 4301, Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster, BLZ 400 601 04, mit dem Vermerk: Vertiefungskurs Nr. . . . /2001“

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16 Abs. 4 geregelt.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der/die Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 2000
Az.: C 18-15/02

Abschlusskolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1997) finden statt:

Montag, den 15. Januar 2001

Freitag, den 14. September 2001

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z.A. Karin A n t e n s t e i n e r am 18. Juni 2000 in Schwelm;

Pfarrer z.A. Steffen B ä c k e r am 11. Juni 2000 in Westerkappeln;

Pfarrerin z.A. Andrea C h u d a s k a am 18. Juni 2000 in Minden;

Pfarrer z.A. Johannes E r l b r u c h am 16. Juni 2000 in Brügge-Lösenbach;

Pfarrer z.A. Christoph H a u s c h i l d am 4. Juni 2000 in Havixbeck;

Pfarrer z.A. Jörg H a u s m a n n am 28. Mai 2000 in Siegen;

Pfarrer z.A. Martin H e l l w e g am 18. Juni 2000 in Schwelm;

Pfarrerin z.A. Kristina L a a b s am 30. April 2000 in Hamm;

Pfarrer z.A. Reinald M a r t i n - B u l l m a n n am 4. Juni 2000 in Dortmund-Berghofen;

Pfarrer z.A. Lothar S a n d e r am 9. April 2000 in Münster;

Pfarrer z.A. Manuel S c h i l l i n g am 17. Mai 2000 in Bielefeld;

Pfarrer z.A. Frank S c h u l t e am 11. Juni 2000 in Hattingen-Bredenscheid;

Pfarrerin z.A. Kirsten W i n z b e c k am 12. Juni 2000 in Marl.

Berufen sind:

Pfarrer Ingolf B e r t r a m zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 16. Verbandspfarrstelle;

Pfarrerin Kerstin H e m k e r zur Pfarrerin des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, 2. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Albert H e n z , Westf. Diakonissenanstalt Sarepta, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn;

Pfarrer Walter Uwe K r a u s e zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dahle, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Jörg K r u n k e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marl-Hamm, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Bernhard L a a b s zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrerin Irina L o h a u s e n zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bochum, 8. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Michael N e l s o n zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn, 6. Kreispfarrstelle;

Herr Andreas N i c h t , Sonderschulrektor im Ersatzschuldienst, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Dozenten am Pädagogischen Institut der EKvW in Schwerte zum 1. August 2000;

Pfarrer Dieter R o t h a r d t zum Inhaber einer Pfarrstelle des Instituts für Kirche und Gesellschaft der EKvW zum 1. August 2000;

Pfarrer Martin S c h n i t t k e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh, 2. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Dr. theol. Ute W e n d e l zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Herbede, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

In einen anderen Dienst übergeleitet wurde:

Pfarrer Dr. Ralf H o b u r g , in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zum 1. Juli 2000.

Freigestellt worden sind:

Pfarrerin z.A. Frauke E l l s e l , Kirchenkreis Gütersloh, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz, unter Verlust der

Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 5. Oktober 2000 bis einschließlich 4. Oktober 2001;

Pfarrer Carsten H a e s k e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, infolge Berufung zum Dozenten für Theologie und Didaktik am Pädagogisch-Theologischen Institut in Drübeck;

Pfarrer Wolfgang M a n n , Ev. Kirchengemeinde Suderwich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, infolge Berufung zum theologisch-diakonischen Vorstandsmitglied im Ev.-Luth. Wichernstift e.V. in Ganderkesee;

Pfarrer Dr. Werner M. R u s c h k e , Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW, infolge Berufung zum Vorstandsvorsitzenden des Ev. Perthes-Werkes e.V.;

Pfarrer Uwe S t e i n m a n n , Ev. Kirchengemeinde Rahmede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz, unter Verlust der Besoldung mit Wirkung vom 1. August 2000;

Pfarrer Andreas W e l l m e r , Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, infolge Berufung für einen EKD-Auslandsdienst in Budapest/Ungarn.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Erich G r o h m a n n , Kirchenkreis Münster (6. Kreispfarrstelle), zum 1. Juni 2000;

Pfarrer Herbert H e n n , Ev. Kirchengemeinde Bönen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juni 2000;

Pfarrer Friedbert H ö n e r , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Juli 2000;

Pfarrer Rudolf J ä g e r , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juli 2000;

Pfarrer Helmut J a n z e n , Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juni 2000;

Pfarrer Dr. Reinhard L i e s k e , Ev. Nicolai-Kirchengemeinde Siegen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 2000;

Pfarrer Hartmut M ü h l h o f f , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Juli 2000;

Pfarrer Hans Peter R ü t h e r , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 2000;

Pfarrer Jürgen S t a c h , Ev. Kirchengemeinde Börnig (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Juli 2000;

Pfarrer Christoph v o n B o d e l s c h w i n g h , Ev. Kirchengemeinde Wengern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 2000;

Pfarrer Lothar W e i ß , Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 2000;

Pfarrer Klaus Z ö l l e r , Ev. Missionswerk in Südwestdeutschland, Stuttgart, zum 1. Juli 2000.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Werner F r i e d e l , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, am 31. Mai 2000 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i.R. Gustaf Baron G i r a r d d e S o u c a n t o n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Oeding, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 7. Juni 2000 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans Christoph M e i e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 24. Mai 2000, im Alter von 74 Jahren;

Landespfarrer i.R. Dr. h.c. Heinrich P u f f e r t , zuletzt Europareferent beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, am 14. Juni 2000 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i.R. Dietrich S t e i n , zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Syburg, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 16. Juni 2000 im Alter von 73 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) 6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises B i e l e f e l d (Ev. Religionslehre) im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes. Bewerbungen sind an den Superintendenten zu richten.

b) **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde B a b e n h a u s e n im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes zum 1. Januar 2001, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde B ü n d e , Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde D o r n b e r g im Umfang von 75 % eines uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes zum 1. Januar 2001, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde L ü g d e , Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S ö l d e , Kirchenkreis Dortmund-Süd.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde I b b e n - b ü r e n , Kirchenkreis Tecklenburg.

Ernannt sind:

Herr Christian B u d d e , Hans-Ehrenberg-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Juni 2000;

Herr Studiendirektor i.K. Eckhard K e ß l e r zum Studiendirektor im Kirchendienst als ständiger Vertreter

des Schulleiters des Ev. Gymnasiums Meinerzhagen mit Wirkung vom 1. August 2000;

Frau Claudia S c h ö n e , Hans-Ehrenberg-Schule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Juni 2000.

Berichtigung:

In der Rubrik „Persönliche und andere Nachrichten“ in KABI. Nr. 3 vom 25. Mai 2000 wird folgender Fehler berichtigt:

Pfarrer Bernd R o s e w i c h , Kirchenkreis Lüdenschied, tritt zum 1. November 2000 in den Ruhestand; dies wurde fälschlicherweise unter der Überschrift „Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:“ aufgenommen.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

– als A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker

Frau Susanne K o n n e r t h , Beethovenstraße 34, 33604 Bielefeld;

Herr Christian S c h a u e r t e , Brockwiesenstraße 20, 49477 Ibbenbüren.

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker

Jens Peter B ö h n e , Oberspreydey 55, 44577 Castrop-Rauxel;

Marina B u r k o w s k i , Lisztstraße 29, 45657 Recklinghausen;

Tamara S c h ö l e r , Netphener Straße 7, 57234 Wilnsdorf.

Die Abschlussprüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – haben gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APRO VFAFK) vom 8. Juli 1982 am 14. Juni 2000 die folgenden Auszubildenden bestanden:

B ö r s t i n g h a u s , Stephanie	Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
d e W a l l , Diane	Gesamtverband Bochum
D o h m e i e r , Steffi	Kirchenkreis Paderborn
E l s n e r , Simone	Kirchenkreis Lüdenschied
E r b e r , Nadine	Kirchenkreis Reckling- hausen
F i n d e w i r t h , Steffi	Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld-Borken
H a l l e r , Liliana	Verband Brackwede
H e n n i n g s e n , Maren	Kirchenkreis Hattingen- Witten
K ü t t n e r , Anika	Gesamtverband Gelsen- kirchen u. Wattenscheid
M i e l k e , Nicole	Kirchenkreis Halle

Nierobisch, Diana	Kirchenkreis Unna
Rodemann, Vanessa	Kirchenkreis Hamm
Rohl, Thomas	Kirchenkreis Hamm
Schneidmüller, Lilli	Kirchenkreis Herford
Werdin, Olga	Kirchenkreis Siegen
Wintgens, Marc	Kirchliche Zusatzversor- gungskasse Dortmund

Die Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges II 1998/2000 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 12. Dezember 1996 am 20./21. Juni 2000 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Albrecht, Sabine	Kirchenkreis Lüdenscheid
Babenhause- heide, Dörte	Kirchenkreis Bielefeld
Benningshoff, Holger	Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
Brinkmann, Olaf	Kirchenkreis Vlotho
Claustermeyer, Marc	Gesamtverband Bochum
Egbert, Heinrich	Kirchenkreis Münster
Feige, Burghard	Kirchenkreis Hamm
Gerlemann, Jochen	Gesamtverband Gelsen- kirchen u. Wattenscheid
Janson, Susanne	Kirchenkreis Bielefeld
Laumann, Elvira	Kirchenkreis Münster
Leonhard, André	Anstaltskirchengemeinde Bethel
Lindenberg, Silke	Kirchliche Zusatzversor- gungskasse Dortmund
Pabst, Sabine	Lippisches Landes- kirchenamt Detmold
Prins, Sibylle	Kirchenkreis Bielefeld
Rudzynski, Ingo	Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
Schlottmann, Christoph	Kirchenkreis Lübbecke
Schneider, Sylke	Kirchenkreis Reckling- hausen
Siepert, Karin	Lippisches Landes- kirchenamt Detmold
Winkelmann, Jörg	Landeskirchenamt Bielefeld

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Kreiskirchenamt erbringt Dienstleistungen im Bereich Verwaltung (Personal, Grundstücke/Gebäude, Finanzen) für die 20 Kirchengemeinden und die angeschlossenen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken. Dienstsitz ist Steinfurt-Burgsteinfurt.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Position

Leiter/in der Finanzabteilung
zu besetzen.

Die Position

- Leitung der Finanzabteilung mit Buchhaltung und Kasse
- Beratung der Kirchengemeinden und Einrichtungen in allen finanziellen Angelegenheiten
- Vorbereitung von Haushaltsplänen, Überwachung des Haushaltsverlaufs, Vorbereitung der Jahresrechnungen

Ihr Profil

- Sie haben den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt/in
- Sie gehören der Evangelischen Kirche an
- Sie haben Berufserfahrung im vorgenannten Arbeitsgebiet und damit umfassende Kenntnisse im Haushalts-/Kassenrecht
- Sie sind teamfähig, kommunikativ, durchsetzungsfähig und können die Ergebnisse Ihrer Arbeit überzeugend präsentieren
- Sie haben ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität

Wir bieten

- Gründliche Einarbeitung
- Vergütung nach den Bestimmungen des BAT-KF ja nach Berufserfahrung zunächst bis Vergütungsgruppe III/A 12
- Ab 01. 10. 2001 Übertragung der Funktion des/der stellvertretenden Verwaltungsleiters/Verwaltungsleiterin (Vergütung dann bis Vergütungsgruppe II/A 13)

Wenn Sie die o. a. Voraussetzungen erfüllen, gern selbstständig und verantwortlich arbeiten sowie ein Team motivierend führen wollen, dann sollten Sie sich bewerben.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **28. Juli 2000** an:

Kreiskirchenamt, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
(Auskünfte erteilen Herr Bocker, Frau Buchwald,
Telefon: (0 25 51) 1 44 13/-15).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen
Rezensenten verantwortet

Reinmar Tschirch: „**Gott für Kinder**“, Religiöse Erziehung – Vorschläge und Beispiele, 11., vollständig überarbeitete Auflage, Gütersloher Verlagshaus (Gütersloher Taschenbücher 972), Gütersloh 2000, 175 Seiten, 19,80 DM, ISBN 3-579-00972-9.

Das bewährte Taschenbuch des 1932 geborenen Fachschul- und Hochschullehrers, 1974 zum ersten Mal erschienen, liegt jetzt in einer neuen, überarbeiteten Auflage vor. Es bietet Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie allen, die mit Kindern umgehen, gute Hilfestellung für die Aufgabe der religiösen Erziehung, die der Autor als Erziehung im christlichen Glauben

versteht. Aber auch allen, die nicht oder nicht mehr mit Kindern zu tun haben, vermag es bei der Klärung von Fragen zu helfen, die nicht nur Kinderfragen sind (z. B.: Wo wohnt Gott? Wie redet Gott zu den Menschen? Ist das, was uns die Evangelien über Jesu Geburt erzählen, wahr? Welchen Sinn hat es zu beten?). Kindern Antworten auf solche Fragen zu geben, setzt voraus, dass zuvor die Erwachsenen selbst tragfähige Antworten gefunden haben.

Die Neuauflage stellt zum Teil eine sprachliche Neufassung und inhaltliche Aktualisierung, jedoch keine Neukonzeption des Buches dar. Die Gliederung ist im Wesentlichen beibehalten – zum Teil mit veränderten Überschriften der Hauptabschnitte. Diese lauten jetzt: „Eltern vor der Aufgabe der religiösen Erziehung“, „Mit Kindern von Gott reden“, „Biblische Geschichten erzählen“, „Kinder- und Jugendbücher in der religiösen Erziehung“, „Erziehung zu Verantwortung und Liebe“ (vorher: „Erziehung des Gewissens“!), „Kinder fragen nach dem Tod“, „Beten mit Kindern“. Neu ist der viertgenannte Abschnitt über die Kinder- und Jugendbücher. Wie in der alten Fassung findet sich auf den letzten 8 Seiten eine aktualisierte, nicht kommentierte Auflistung von einschlägiger Literatur, gegliedert nach dem jeweils in Frage kommenden Leserkreis (Eltern, Erzieher in Kindergärten, Schulen und Kirche, Kinder im Vorschulalter und im ersten Schulalter, Kinder im Schulalter).

Der Textumfang der Neuauflage entspricht in etwa der vorangegangenen Fassung. Vor allem sind – erfreulicherweise – die theologischen und pädagogischen Grundgedanken in der Neubearbeitung nicht verändert worden. Im Verständnis dessen, was „Religion“ sei, steht nach wie vor Paul Tillich Pate (vgl. u. a. S. 19 f.). Sinn und Ziel einer Erziehung im Glauben sieht der Autor in der Vermittlung der Gewissheit, „daß wir als Person bejaht und angenommen sind in der Liebe Gottes“, und das auch da, „wo wir uns selbst nicht lieben und bejahen können“ (S. 29). Dabei bleibt auch die Aufgabe der Entwicklung vom Kinderglauben zu einem reifen Erwachsenenglauben im Blick (z. B. S. 64 ff.).

Bezüglich der biblischen Geschichten weist der Autor darauf hin, dass nicht alle für Kinder geeignet sind (S. 51 f.). An den Geburtsgeschichten Jesu zeigt er ausführlich, dass die Bibel „die Sprache von Bildern und Symbolen“ benutzt, um von den Erfahrungen zu erzählen, die die Menschen mit Jesus gemacht haben (Zitat S. 46). Statt einer Angst machenden Erziehung („Erziehung ohne Strafe“, S. 112 f.) vertritt Tschirch den Grundsatz einer Erziehung, die auf die Entwicklung eines „reifen und freien Gewissens“ zielt, das von Einsicht und Einfühlung in andere geleitet wird (ebd.). Im Zusammenhang des Hauptabschnitts über die Frage nach Sterben und Tod wird versucht, den Zugang zur christlichen Rede von der Auferstehung über den Vorgang des allmorgendlichen Aufstehens in der Hoffnung auf einen neuen Tag zu gewinnen (S. 149). Praktische Formulierungshilfen für das Gespräch mit Kindern, wie sie sich an anderen Stellen (z. B. bezüglich Sterben und Tod: S. 137) finden, kommen im Blick auf die christliche Auferstehungshoffnung leider etwas zu kurz. Bezüglich der Auferstehung Jesu bietet der Autor eine kindgemäße Nach-

erzählung der Geschichte von den Emmausjüngern (Lk. 24), die das Geheimnis der Erscheinung des Auferstandenen nicht auflöst (S. 144 ff.). Ein Hauptgedanke des Abschnitts über das Gebet besteht darin, dass dieses nicht um Gotteswillen, sondern um unseretwillen geschieht (S. 151).

Mit seinen grundlegenden theologischen Informationen, seinem auf Selbstannahme und Verantwortungsbereitschaft, Vertrauen, Liebe und Hoffnung zielenden pädagogischen Konzept, seinen praktischen Erziehungshinweisen sowie Gesprächs- und Erzählhilfen ist Tschirchs Buch nach wie vor eine gute Hilfe für eine zum Leben ermutigte Erziehung. Tauf- und Kindergarteneltern zum Beispiel ist es ebenso zu empfehlen wie denen, die im Umgang mit Kindern „Profis“ sind.

Alfred Keßler

Hanns-Eberhard Meixner: „**Mitarbeitergespräch**“. Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch – Neue Wege der Personalentwicklung und -förderung in der öffentlichen Verwaltung. 1. Auflage, Carl Link / Deutscher Kommunalverlag, Kronach/München/Bonn/Potsdam, 1999, 279 Seiten, 49,00 DM, ISBN 3-556-00614-6.

Der Autor, der bereits durch verschiedene Werke zur Verwaltung am Markt vertreten ist (beispielsweise: „Lust statt Frust in der öffentlichen Verwaltung“, 1998, sowie „Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch als Meilenstein zu einer neuen Gesprächskultur in der Verwaltung“, in: Verwaltung und Fortbildung 26. Jg. Nr. 1/1998, S. 31–74), lehrt an der Fachhochschule des Landes NRW. Er beleuchtet das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch (MVG) unter verschiedenen Gesichtspunkten. In fünf jeweils an die 50 Seiten umfassenden Abschnitten wird der Leser auf diese Weise behutsam und gründlich in die Welt der Personalentwicklung und -förderung der öffentlichen Verwaltung geführt.

Das Mitarbeitergespräch ist kein Stein der Weisen, der anstrengungsfrei alle Schwierigkeiten des Alltags als Täuschung enttarnt. Meixner beschreibt das Mitarbeitergespräch als Instrument für prozessorientiertes Lernen. Kontakt schafft Sympathie, Sympathie weckt Vertrauen. Solche Formeln leuchten ein, können aber ein von Taktik, Scheinverhalten und Scheinsachlichkeit geprägtes Arbeitsklima nicht von heute auf morgen umkrempeln. Das Mitarbeitergespräch kann verstanden werden als Hilfe zur Selbsthilfe – und die ist bekanntlich kein Selbstläufer. Die Einführung einer Gesprächskultur ist ein hartes Stück Arbeit. Als Lohn werden beschrieben: verbessertes Arbeitsklima, höhere Effizienz, Mitarbeiterzufriedenheit. Das lockt. Als Hilfestellung bietet das Buch verschiedene Charts, Checklisten und grafische Veranschaulichungen.

Der kontinuierliche Verbesserungsprozess, in dem das Mitarbeitergespräch eine zentrale Rolle spielt, speist sich aus Erkenntnissen und Erfahrungen. Eine Erkenntnis besteht darin, dass das Konzept der Bestenauswahl immer nur einen Gewinner und viele Verlierer produziert, während die Entwicklung individueller Anforderungsprofile für jeden Mitarbeiter einen motivierenden Maßstab verspricht. Im Schlagwort heißt das: Coachen statt urteilen und verurteilen. Die Führungskraft als Coach sucht den goldenen Mit-

telweg zwischen Über- und Unterforderung und nennt diesen Herausforderung. Ein solcher Weg ist aber sicher nur beschreibbar, wenn die beteiligten Personen im Gespräch bleiben. Dieses Mitarbeitergespräch umfasst nach Meixner drei Themenblöcke: Die Zielfindung und -vereinbarung, die Entwicklung und Förderung sowie das Feedback. Bei der Zielvereinbarung steht die gemeinsame Sache im Vordergrund, bei der Förderung geht es um die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter, beim Feedback sind die Gesprächspartner in ihrer jeweiligen Rolle das Thema.

Fortschritt wird erkennbar durch kontrollierte Beobachtung. Zwischenergebnisse sind auf dem Weg des Lernens eine notwendige Orientierung. Auf diesem Weg wird Zeit und Zutrauen investiert. Der so genannte Management-Zyklus stellt in einer Grafik die aufeinander folgenden Phasen anschaulich dar: Ziele vereinbaren, Planen, Organisieren, Durchführen, Kontrollieren und erneut Ziele vereinbaren. Ähnlich findet der Leser unter dem Stichwort Gesprächszyklus in einem Kreis geordnet die Begriffe: Vorbereitungsphase, Strukturierungsphase, Durchführungsplan, Durchführungsphase und Kontrollphase. Dabei wird erwartet, dass sich mit wachsender Übung die für die einzelnen Phasen erforderlichen Zeitbudgets verändern. Auch die drei Inhaltsbereiche des Mitarbeitergesprächs werden sich in ihrer Gewichtung verschieben. Meixner geht davon aus, dass zunächst der Bereich Entwickeln und Fördern ein Hauptgewicht darstellt. Nach einiger Zeit wird der Bereich Zielvereinbarung stärker wachsen.

Eine erfolgreiche Gesprächsführung zielt auf das Finden von Lösungen, nicht auf das Aufstöbern von Problemen. Vieles, was Meixner im Rahmen seiner Darstellung des Mitarbeitergesprächs präsentiert, erscheint auf den ersten Blick banal. Nichtsdestotrotz ist gerade die gründliche Kenntnis, d. h. auch die klärende Begründung des vermeintlich Selbstverständlichen, nur sehr selten vertane Zeit. Selbstverständlich wissen wir alle, das Menschen Recht haben, wichtig sein, akzeptiert, geliebt, geachtet werden wollen, dass sie nach Sicherheit und Abwechslung streben. Wer sich diese Dinge aber vor einem als schwierig betrachteten Gespräch klar macht, wird es leichter haben, den anderen zu verstehen. Und das Geheimnis des Erfolges ist, den Standpunkt des anderen zu verstehen (Henry Ford). Das handliche Buch will eine Anleitung zum Erlernen dieses Erfolges im Arbeitsfeld Verwaltung sein.

Hans-Tjabert Conring

Fundamentaltheologie

„Jahrbuch für Politische Theologie“:

- Bd. 1 „**Demokratiefähigkeit**“. Herausgegeben von Jürgen Manemann, 1996, IV, 266 Seiten, kartoniert, 34,80 DM, ISBN 3-8258-2227-3;
- Bd. 2 „**Bilderverbot**“. Herausgegeben von Michael J. Rainer und Hans-Gerd Janßen, 1997, VII, 330 Seiten, kartoniert, 39,80 DM, ISBN 3-8258-2795-X;
- Bd. 3 „**Befristete Zeit**“. Herausgegeben von Jürgen Manemann, 1999, VIII, 263 Seiten, kartoniert, 39,80 DM, ISBN 3-8258-3957-5;

alle Bände im LIT Verlag, Münster.

„Die neue Politische Theologie, die eng verbunden ist mit dem Namen des katholischen Theologen Johann Baptist Metz, versucht die Bedeutung der biblischen Gottesrede für die geschichtlichen und gesellschaftlichen Prozesse unserer Zeit zu artikulieren. Sie wendet sich gegen die geläufige Auffassung, dass ein Ernstnehmen der Moderne und ihrer Prozesse der Aufklärung notwendig zur strikten Privatisierung des Gottesthemas wie überhaupt der Religion führt“ (Bd. 1, S. III). Diese „Politische Theologie“ will sich nicht in einem schmalen Bereich bewegen, sondern übersteigt weit ein vordergründiges „Politisieren“ der Theologie. Das zeigen schon die Themen der drei vorliegenden Bände.

In Band 1 wird ein Forum vorgestellt, das die folgende Frage zum Thema hat: „Was heißt heute eigentlich ‚politisch‘?“ Beteiligt sind u. a. der Jurist Ernst-Wolfgang Böckenförde und der Theologe Jürgen Moltmann. Es folgen u. a. Beiträge von Johann Baptist Metz: „Monotheismus und Demokratie. Über Religion und Politik auf dem Boden der Moderne“, Michael J. Rainer: „Carl Schmitt und Johann Baptist Metz in fremder Nähe? Bemerkungen zu zwei Leitkonzepten politischer Theologie im 20. Jahrhundert“, Willi Oelmüller: „Religionen in modernen Rechts- und Verfassungsstaaten – ein Utopie der Vergangenheit?“, Jürgen Manemann: „An den Grenzen der Moderne. Zu Kulturkampf und Demokratiefeindlichkeit in der gegenwärtigen Gesellschaft“. Das Forum in Band 2 hat den Titel: „Was heißt heute eigentlich Bilderverbot?“ Von den folgenden Beiträgen nenne ich nur die Texte von Torsten Habel: „Die im Antlitz zurückgelassene Spur. Bilderverbot im Denken Emmanuel Levinas“ und Hans-Gerd Janßen: „Freiheit von Bildern Gottes – Bilder von der Freiheit Gottes. Die Theodizeefrage zwischen Voluntarismus und Rationalismus“. Das Forum in Band 3 handelt über die Frage: „Was heißt heute eigentlich ‚Zeit‘?“ In den folgenden Beiträgen geht es u. a. um Jesu Auferstehung, um Eschatologie und Apokalyptik sowie um die Nivellierung der Zeit.

Alle Bände haben einen Abschnitt, in dem eine wichtige „Debatte“ vorgestellt und erörtert wird – in Band 1 zum Thema: „Anerkennung der anderen in ihrem Anderssein?“ Es folgen Rezensionen und Hinweise auf Institute und Projekte.

Das vorliegende Jahrbuch nimmt brisante Themen auf und erörtert sie in unterschiedlicher Weise, aber immer auf hohem Niveau. Wer Themen sucht, die heute schon wieder oder noch nicht in umfassender Weise theologisches Denken bestimmen, hat im Jahrbuch viele Beispiele. Dass die Themen kritisch zu lesen und weiterzudenken sind, versteht sich von selbst.

Karl-Friedrich Wiggermann

Theologie und Ethik

„Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik“:

- Bd. 1. Herausgegeben von Carl Friedrich Gethmann und Ludger Honnefelder, 1996, VIII, 308 Seiten, kartoniert, 98,00 DM, ISBN 3-11-014700-9;

- Bd. 2. Herausgegeben von Ludger Honnefelder und Christian Streffer, 1997, VIII, 377 Seiten, kartoniert, 98,00 DM, ISBN 3-11-015717-9;
- Bd. 3. Herausgegeben von Ludger Honnefelder und Christian Streffer, 1998, IX, 406 Seiten, kartoniert, 98,00 DM, ISBN 3-11-016394-2;
- Bd. 4. Herausgegeben von Ludger Honnefelder und Christian Streffer, 1999, VIII, 486 Seiten, kartoniert, 98,00 DM, ISBN 3-11-016709-3;

alle Bände im Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York.

Mit der modernen Entwicklung von Wissenschaft und Technik sind immer neue ethische Fragen verbunden. „Das durch naturwissenschaftliche Forschung erworbene Wissen hat die Erkenntnis- und Handlungsmöglichkeiten des Menschen in Medizin und Technik in wenigen Jahrzehnten in einem bis dahin unbekanntem Ausmaß erweitert. Im gleichen Maß erweist sich die Wahrnehmung von Verantwortung im Umgang mit diesen Möglichkeiten als schwierig: Folgen und Nebenfolgen haben eine Reichweite angenommen, die ihre Einschätzung zum Problem werden lassen. Segmentierung und Arbeitsteiligkeit der Wissenschaften und ihrer Anwendung erschweren die Verständigung zwischen den Disziplinen. Differenzierung und Automatisierung der gesellschaftlichen Teilbereiche stehen der Wahrnehmung übergreifender Verantwortung im Weg. Zugleich beschränken die zunehmende Pluralisierung und Differenzierung der Gesellschaft den moralischen Konsens ihrer Mitglieder auf einen schmalen Bereich allgemeiner Normen“ (Bd. 1, S. 2). Wichtig ist der Prozess der Vergewisserung, der die Wahrnehmung der Verantwortung ermöglicht.

Die Universitäten Bonn und Essen, das Forschungszentrum Jülich und die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt haben im Jahre 1993 das Institut für Wissenschaft und Ethik in Bonn gegründet. Das vorliegende Jahrbuch ist aus der gleichen Intention hervorgegangen. Im wissenschaftlichen Beirat sind neben zahlreichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vieler Disziplinen in Geistes- und Naturwissenschaften die Theologen Martin Honecker, Dietmar Mieth und Trutz Rendtorff vertreten. Gegliedert ist das Jahrbuch in drei Teile: I. Beiträge, II. Berichte, III. Dokumentation.

Im Folgenden sollen einige Themen in den Beiträgen genannt werden: Ludger Honnefelder: „Bioethik im Streit. Zum Problem der Konsensfindung in der biomedizinischen Ethik“; Lothar Schäfer: „Verantwortung für die Natur“; Hubert Markl: „Natur unter Menschenhand“; Ernst-Ludwig Winnacker: „Gentechnik – Ethische Bewertung von Eingriffen am Menschen“; Bettina Schöne-Seifert: „Die Grenzen zwischen Töten und Sterben lassen“; Ludwig Siep: „Zur ethischen Problematik des Klonens“; Trutz Rendtorff: „Vom Nutzen der Ethik für die Wissenschaft“. Über den Status medizinischer Ethik als ‚angewandter‘ Ethik sowie Aufgaben der bioethischen Forschung“; Ludger Honnefelder: „Hirntod und Todesverständnis: Das Todeskriterium als anthropologisches und ethisches Problem“; Hans Dieter Waller: „Grenzen der Therapie und Ethik der Patientenaufklärung“; Dirk Lanzerath: „Forschung am Menschen im Rahmen der bemann-

ten Raumfahrt: Ethische Probleme“; Martin Honecker: „Dimensionen der Diskussion um Peter Singer“.

Es wird u. a. über folgende Tagungen berichtet: „Humangenetik in der Pränataldiagnostik. Die normative Funktion des Krankheits- und Behinderungsbegriffs“, „Hirntod – Kriterium und Organentnahme“. Es folgen Dokumentationen von Stellungnahmen, Entwürfen, Gesetzen und Grundsätzen.

Von Theologinnen und Theologen werden die Texte kritisch zu lesen sein. Sie bieten eine Menge von Informationen, die für die theologische Forschung, aber auch für die kirchliche Praxis wichtig sind. Theologie und Kirche müssen die Forschung in den Naturwissenschaften begleiten und nicht zuletzt das biblische Schöpfungsverständnis in die allgemeine Diskussion einbringen. So artikulieren sich – das zeigt das Jahrbuch – theologische Aspekte in einem weiten Raum.

Karl-Friedrich Wiggermann

Hans Ehrenberg

Hans Ehrenberg: „**Autobiographie eines deutschen Pfarrers: mit Selbstzeugnissen und einer Dokumentation seiner Amtsentlassung**“. Bearbeitet und herausgegeben von Günter Brakelmann (Schriften der Hans-Ehrenberg-Gesellschaft, Band 5), Verlag Hartmut Spenner, Waltrop, 1999, 379 Seiten, kartoniert, 38,00 DM, ISBN 3-933688-28-0.

Die im Jahr 1943 in englischer Sprache erschienene „Autobiographie eines deutschen Pfarrers“ wird zum ersten Mal in deutscher Sprache herausgegeben. Diese Autobiographie ist in Briefen geschrieben worden, um mitten im Krieg englischen Leserinnen und Lesern deutlich zu machen, wie deutsche Kirche und deutsche Theologie im 20. Jahrhundert gestaltet haben und gestaltet wurden. Der Herausgeber Günter Brakelmann nennt die Autobiographie „ein Indiz für die trotz Krieg gebliebene ökumenische Gesinnung der englischen Kirche“ (S. 9).

Ehrenberg schreibt an seine Gemeinde: „Aber sind wir bekennenden Christen nicht stolze Christen? Machen wir nicht viel zu viel Aufhebens von unserem Kampf? Vielleicht sind wir es, aber was war eine größere Versuchung für uns, als von der Öffentlichkeit in jedem Lande als Helden gefeiert zu werden. Denn wir wussten, wie man erkennt, was die Bekennende Kirche die ‚Stunde der Versuchung‘ nannte. Wir wussten nur zu gut, dass solche Dinge wie die Barmer Erklärung uns gegeben wurden ohne Bezugnahme auf Würdigkeit und Verdienst auf unserer Seite. Möge Gott uns prüfen und uns richten, ob wir stolz waren. Aber wenn die Welt oder Christen, die mit der Welt einen Kompromiss geschlossen haben, uns mit diesem Tadel belegen, sind wir nicht gewillt, ihnen zuzuhören. Wenn sie es wünschen, können sie uns der Beurteilung Gottes anheimstellen. Das zu tun, das Recht haben sie, aber mehr als das zu tun, haben sie kein Recht“ (S. 67).

Die vorliegende Ausgabe von Schriften Ehrenbergs ist ein kirchenhistorisches Dokument ersten Ranges. Es zeigt, wie Ehrenberg lebte und dachte. Ein bekennender Theologe!

Karl-Friedrich Wiggermann

Gottesdienstbuch

Karl-Heinrich Bieritz: „**Das neue evangelische Gottesdienstbuch**“, in: Liturgisches Jahrbuch, Vierteljahreshefte für Fragen des Gottesdienstes, Heft 1, 50. Jahrgang, 2000, Seite 20–40.

Der Rostocker Professor für Praktische Theologie Karl-Heinrich Bieritz legt eine gute Einführung ins neue Evangelische Gottesdienstbuch vor. Er schreibt am Schluss seines Beitrags: „Den Christen, Christinnen, Christengemeinden – ich will gar nicht von den Kirchen reden –, die so Gottesdienst feiern wollen, wird zugemutet, gegen den gesamtgesellschaftlichen, gesamtulturellen Strom zu schwimmen. Oder anders: Sie werden in ihren Gottesdiensten – und nicht nur dort – ein Stück lebensfähiger, überlebensfähiger Gegenkultur entwerfen und gestalten müssen. Das neue Gottesdienstbuch stellt hierfür Strukturen, Texte, Spielregeln bereit. Mehr nicht. Manfred Josuttis hat einst seiner Kritik an der ‚Erneuten Agenda‘ ein ‚post-modernes‘ Motto vorangestellt: ‚Es geht auch anders, aber so geht es auch.‘ Das gilt natürlich auch für das Gottesdienstbuch. Wer nicht will, muss weder sich noch seine liturgische Praxis ändern. Vermutlich hängt es nicht von irgendwelchen Agenden, sondern von künftigen, heute noch gar nicht absehbaren spirituellen, liturgischen, theologischen Bewegungen ab, welches Gesicht der evangelische Gottesdienst in dreißig, vierzig Jahren zeigen wird“ (S. 40). Bieritz' Aufsatz will gründlich gelesen und bedacht werden.

In der theologischen Literaturzeitung (Heft 3, 125. Jahrgang, 2000, Spalte 231–250) hat Friedrich Lurz einen weiteren Beitrag zum neuen Gottesdienstbuch geschrieben: „Die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – ein Ereignis von ökumenischer Relevanz“.

Karl-Friedrich Wiggermann

Dietrich Bonhoeffer

Christiane Tietz-Steiding: „**Bonhoeffers Kritik der verkrümmten Vernunft**“. Eine erkenntnistheoretische Untersuchung (Beiträge zur historischen Theologie, Band 112), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1999, XIII, 340 Seiten, 168,00 DM.

In ihrer Tübinger Dissertation thematisiert Christiane Tietz-Steiding die von Bonhoeffer entwickelte Erkenntnistheorie, in der die Vernunft des Menschen als in sich selbst verkrümmt beschrieben wird; der Glaube aber bricht diese Verkrümmtheit auf, denn er richtet sich auf ein „Extra me“. So kommt der Glaube zu sich selbst. Die Stärke des vorliegenden Buches liegt gleichermaßen in Rekonstruktion und Kritik. In dieser Stärke sind die praktisch-theologischen Gesichtspunkte, auf die hier kurz einzugehen ist, zu lesen. Sie sind am glaubenden Erkennen orientiert. „In ihm wird die in sich selbst gekrümmte Haltung der menschlichen Vernunft aufgebrochen. Der Mensch erkennt im Glauben Christus als ihn in den Gemeindegliedern von außen begrenzende *Person* an und erkennt zugleich in diesem Gerichtetsein auf Christus seine eigene neue Seinsweise in der Gemeinde. Glaubendes Erkennen ereignet sich, weil das menschliche Ich

als den Glauben vollziehend gedacht werden muss, innerhalb von Gläubigkeit. Auf diese Gläubigkeit, aber auch das im Gedächtnis bewahrte Geschehen in der Gemeinde reflektiert *theologisches Erkennen* und bildet Dogmen aus, die als reine Lehre die Grundlage der Predigt darstellen. *Predigendes Erkennen* richtet sich darauf, was heute der konkreten Gemeinde verkündigt werden soll“ (S. 300). Wer zu predigen und zu lehren hat, wird das vorliegende Buch mit großem Gewinn lesen. Es ist Grundlagenlektüre. PS.: Das Personen- und das Sachregister sind sehr hilfreich.

Karl-Friedrich Wiggermann

Theologiegeschichte

Joachim Weinhardt: „**Wilhelm Herrmanns Stellung in der Ritschlschen Schule**“ (Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 97), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1996, VIII, 331 Seiten, Leinen, 178,00 DM.

Albrecht Ritschl veröffentlichte gegen Ende des 19. Jahrhunderts seinen Entwurf eines theologischen Systems. Fast eine ganze Generation von angehenden Theologieprofessoren wurde dadurch beeinflusst und verhalf später Ritschls Gedanken zu einer bestimmenden Stellung im theologischen Protestantismus. In seiner Tübinger Dissertation skizziert der Verfasser Grundlinien der Geschichte der Ritschlschen Schule und einiger „Pastorkonferenzen gegen Ritschls antichristliche Verführung der Gemeinden“ sowie Herrmanns Weg von Ritschl zu einer natürlichen Theologie der Offenbarung. Dem Spätwerk Herrmanns kommt besondere Bedeutung zu. In der Verzerrung von Herrmanns Erlebnistheologie lernten die Führer der dialektischen Theologie die Theologie Ritschls kennen. „Auch Barth wird sich nach 1914 auf die Ritschlschen Reste in Herrmanns Theologie besinnen – ohne sie als solche zu erkennen – und von ihnen aus Schritt für Schritt seine eigene Theologie entfalten. Dadurch tritt er in die Nachfolge des konservativen Ritschlinismus“ (S. 299). In der vorliegenden Arbeit hätte noch stärker die Bedeutung Martin Käblers hervorgehoben werden können.

Karl-Friedrich Wiggermann

Person

Themaheft „**Person**“, in: Evangelische Theologie, Heft 1, 60. Jahrgang, 2000, S. 1–78.

Das vorliegende Themaheft enthält die folgenden Beiträge: Bernd Oberdorfer: „Umriss der Persönlichkeit“. Personalität beim jungen Schleiermacher – ein Beitrag zur gegenwärtigen ethischen Diskussion“; Stephan Kirste: „Verlust und Wiedervereinigung der Mitte – zur juristischen Konstruktion der Rechtsperson“; Maria-Sybilla Lotter: „Die vernünftige Person. Zu den Voraussetzungen von Verantwortung bei Locke und den afrikanischen Barotse“; Andreas Schüle: „Person und Kultur. Eine Verhältnisbestimmung anhand von Kafka und Freud“. Michael Welker hat eine treffliche Einführung geschrieben.

Karl-Friedrich Wiggermann

K 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Dengel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November
eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: ca. 9mal jährlich in unregelmäßigen Abständen
